

Eine Drohne ist ein Fluggerät ohne Piloten, per Funk gesteuert und es kann die meisten Fotoapparate und Filmkameras zum Fliegen bringen. Sie verbraucht nur Strom. Die giro-stabilisierte Gondel erlaubt ein vibrationsfreies Fliegen. Wir sprechen hier nicht von Militär-, Wissenschafts- oder Freizeit-Drohnen.

In der Schweiz ist für Fluggeräte bis 30 kg keine Flugerlaubnis nötig. Die Flüge müssen ausserhalb kontrollierter Lufträume (maximale Höhe 150 m) stattfinden und es ist nicht gestattet, solche Fluggeräte näher als 5 Kilometer von den Pisten ent-



fernt fliegen zu lassen.. Achtung: In Frankreich sind die Vorschriften restriktiver und bürokratischer.

Viele Fotografen und Redaktionen denken über den Nutzen einer eigenen Drohne nach. Neue Dienste anbieten, den Blickwinkel ändern, für die Rubrik Verschiedenes von oben filmen, einen See überfliegen, eine Baustelle, verschiedene Demonstrationen – das sind viele gute Gründe, in einer dieser kleinen Flugmaschinen zu investieren. Aber das ist alles nicht so einfach, denn die technische Ausbildung, der Unterhalt und die Sicherheitsrisiken sollten nicht unterschätzt werden.

Die Personen-Sicherheit ist Regel Nummer eins.

Ein Fluggerät, ob Drohne oder ein anderes, muss die Wetterbedingungen berücksichtigen (Wind, Regen, Nebel). Man sollte auch vermeiden über dichte Menschenmengen oder starken Verkehr zu fliegen. Baukräne und Stromleitungen sind potenzielle Gefahrenquellen.

Ein zweiter Pilot mit direktem Augenkontakt zur Drohne und der in der Lage ist, bei Bedarf jederzeit in die Steuerung des Fluggerätes einzugreifen, ist erforderlich. Die Piloten müssen, wie für das Fahren eines Autos, konzentriert sein, nüchtern und auf das weitere Geschehen im Himmel achten (andere Fluggeräte, Vögel).

Die Kontrolle der Akkuladung und die technische Wartung der Maschine sind unabdingbar.

Der Respekt der Privatsphäre.

Artikel 179.4 SR 311 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs verurteilt die Verletzung der Vertraulichkeit oder der Privatsphäre durch beispielsweise ein Bildaufnahmegerät. Er definiert die Privatsphäre wie „eine nicht jedermann ohne weite-

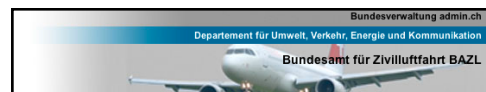
res zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines Andern“. Wenn es auch erlaubt ist, im öffentlichen Bereich Bilder aufzunehmen ist dies nicht zwangsweise der Fall wenn diese Bilder mit Hilfe spezieller Mittel wie ein Teleobjektiv, eine Leiter und daher noch viel weniger eine Drohne aufgenommen werden.

Militärische Anlagen.

In der Schweiz ist es erlaubt, sie zu fotografieren, aber Achtung: nicht mit einer Drohne. „Was von aussen ohne besondere Hilfsmittel oder spezielle Vorkehrungen wahrgenommen werden kann, darf ohne Bewilligung aufgenommen und veröffentlicht werden; die Veröffentlichung darf jedoch keine Identifizierung des Standortes oder der Zweckbestimmung der Anlage erlauben.“ (Verordnung über den Schutz militärischer Anlagen).

Was sagt das Gesetz

Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte, ferngesteuerte Luftfahrzeuge, die bestimmten Zwecken dienen wie etwa Bildaufnahmen, Vermessungen, Transporten, wissenschaftlichen Untersuchungen usw. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Einsatz gewerbmässig, privat, beruflich oder wissenschaftlich erfolgt.



Die Vorgaben für den Betrieb von Drohnen bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm finden sich in der «Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien».

Die wichtigsten Regelungen sind nachfolgend aufgeführt:

- Sofern der «Pilot» jederzeit direkten Augenkontakt zu seinem Flugobjekt hat, dürfen Drohnen **ohne Bewilligung** betrieben werden.
- **Ein zweiter «Operateur»** den Flug überwacht und bei Bedarf jederzeit in die Steuerung des Fluggerätes eingreifen kann. Er muss sich am gleichen Standort befinden wie der Pilot.
- Luftaufnahmen sind zulässig, sofern die Vorschriften zum Schutz militärischer Anlagen berücksichtigt werden. Zu beachten sind dabei auch **der Schutz der Privatsphäre**.
- Eine **Haftpflichtdeckung** im Umfang muss für allfällige Schäden gewährleisten.
- **In der Nähe von Flugplätzen** bestehen Einschränkungen für Flüge von Drohnen. Es ist nicht gestattet, näher als 5 Kilometer von den Pisten entfernt zu fliegen.
- Kantone und Gemeinde können ergänzende Einschränkungen erlassen.